



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 320/18

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung
Referat Nachhaltige Stadtentwicklung

Sachbearbeitung:

Matthias Beck
Frank Steinert

Datum:

06.09.2018

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung
Gemeinderat

Sitzungsdatum

23.10.2018
07.11.2018

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff:

Verkaufsoffene Sonntage 2019

Bezug SEK:

Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

Anlagen:

Anlage 1 Plan Innenstadt
Anlage 2 Anträge der Veranstalter
Anlage 3 Anhörung der Kirchen, IHK und ver.di

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

am 24.03.2019 anlässlich des „Ludwigsburger Märzklopfens“ (Ludwigsburg Innenstadt)

am 14.07.2019 anlässlich des „NaturVision Filmfestivals“ (Ludwigsburg Innenstadt)

am 13.10.2019 anlässlich des „Ludwigsburger Kastanienbeutelfests“ mit Herbstmarkt (Ludwigsburg Innenstadt)

wird genehmigt.

Sachverhalt/Begründung:

1. Satzungstext:

Satzung der Stadt Ludwigsburg vom 07.11.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2007, geändert durch die Fassung vom 10.11.2009 (GBl. S. 628 vom 17.11.2009) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in der **Ludwigsburger Innenstadt** (siehe Plan) aus Anlass des „Ludwigsburger Märzklopfens“ am Sonntag, 24.03.2019, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, aus Anlass des „NaturVision Filmfestivals“ am Sonntag, 14.07.2019, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und aus Anlass des „Ludwigsburger Kastanienbeutelfests“ am Sonntag 13.10.2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 07.11.2018
Stadt Ludwigsburg

gez. Werner Spec
Oberbürgermeister

2. Erläuterung:

Verkaufsoffene Sonntage sind ein wichtiges Instrument zur Belebung des Einzelhandels und steigern die Attraktivität der Stadt im Sinne der strategischen Zielsetzung des Masterplans 3. Dies gilt für die Innenstadt, aber auch für das Einkaufszentrum in Ludwigsburg-Nord sowie die Stadtteile.

Im Jahr 2019 finden in der Ludwigsburger Innenstadt u. a. folgende traditionelle Veranstaltungen statt, die Aussteller und Besucher über die Region bzw. Baden-Württemberg hinweg anlocken:

24.03.2019 „Ludwigsburger Märzklopfen“ – Saisoneröffnung des Blühenden Barocks

14.07.2019 „NaturVision Filmfestival“

13.10.2019 „Ludwigsburger Kastanienbeutelfest“ mit Herbstmarkt

Der Ludwigsburger Innenstadtverein (LUIS) e.V. hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltungen an den Sonntagen, 24.03.2019, 14.07.2019 und 13.10.2019, als Annex zu den Anlassveranstaltungen einen auf die Innenstadt beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen.

Nach § 8 LadÖG dürfen Verkaufsstellen, abweichend von den gesetzlich vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten, aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen für max. fünf Stunden geöffnet sein. Diese Ausnahmebestimmung dient dem Versorgungsbedürfnis der auswärtigen Besucher, der Wirtschaftsbelebung und der Gleichbehandlung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbesuchern.

In der für solche Ausnahmen erforderlichen Satzung kann bestimmt werden, dass der Verkauf auf bestimmte Bezirke des Stadtgebiets und bestimmte Handelszweige beschränkt ist. Von der Ausnahmereglung wird in Ludwigsburg nur begrenzt Gebrauch gemacht, da die Ladenöffnung auf die Innenstadt und damit auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltungen mit einem engen räumlichen Bezug beschränkt bleibt. Das Blühende Barock Ludwigsburg umfasst eine Fläche von 300.000 qm. Das NaturVision-Filmfestival und das Kastanienbeutelfest finden auf dem Arsenalplatz und den angrenzenden Straßen Wilhelmstraße, Arsenalstraße, Schillerplatz und Myliusstraße statt und erstrecken sich auf eine Veranstaltungsfläche von über 20.000 qm. Damit ist das Verhältnis zwischen den Veranstaltungsflächen und den Verkaufsflächen der geöffneten Geschäfte ausgewogen.

Nach § 8 Abs. 2 LadÖG muss der Verkauf am Sonntag spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2002 dürfen auch Apotheken an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend.

Das „Märzklopfen“ mit der Saisonöffnung des Blühenden Barocks im Frühjahr ist bereits ein traditionell etablierter Termin in Ludwigsburg. Das nach dem Ludwigsburger Alleenaufseher David Friedrich Beutel benannte traditionelle „Kastanienbeutelfest“ ist ebenso eine alljährlich beliebte Veranstaltung im Herbst. Das NaturVision-Filmfestival mit angeschlossenem „Übermorgenmarkt“, „Fahrradmarkt“, „Foodmarkt“ und Open-Air-Kino bespielt die gesamte Innenstadt mit einem nachhaltigkeitsorientierten Familienprogramm. Alle drei Veranstaltungen sind für die jeweiligen Sonntage prägend und ziehen auch bereits in den Vormittagsstunden schon lange vor der Ladenöffnung zahlreiche Besucher an. Beobachtungen des Ludwigsburger Innenstadtvereins in der Vergangenheit haben außerdem ergeben, dass die Mehrheit der Veranstaltungsbesucher abends ohne Einkaufstüten den Heimweg angetreten hat, so dass für die Besucher das sonntägliche Ladenöffnungsangebot nicht der Hauptanziehungspunkt war und die Sonntage keine werktägliche Prägung erfahren haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.11.2015 klargestellt, dass die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot „aus Anlass“ eines Marktes nur zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Retrospektiv betrachtet haben die Sonntagsveranstaltungen in der Vergangenheit jeweils mehrere zehntausend Besucher in die Ludwigsburger Innenstadt gelockt. Davon ausgehend können diese Zahlen auch für die künftigen Veranstaltungen prognostiziert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Urteilsgründen weiter ausgeführt, dass die gemeindliche Prognose zwar nur eingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unterliegt und das Gericht keine eigene Prognose vornehmen darf. Es hat jedoch zu prüfen, ob die vorgenommene Prognose schlüssig und vertretbar ist.

Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

Durch die Satzung besteht keine Verpflichtung zum Offenhalten der Verkaufsstellen und Apotheken.

Die vorliegenden Stellungnahmen werden dem Gemeinderat an diese Beschlussvorlage angehängt.

Unterschriften:

Heinz Mayer

Frank Steinert

Verteiler:

Büro OBM
Referat NSE
FB 20
TELB



LUDWIGSBURG

NOTIZEN